

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunsbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2008, 01.07.2015 und 02.12.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brunsbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

Durch einen beiderseits eingeschweiften silbernen Balken von Blau und Rot geteilt. Oben ein silberner Kranich im Flug, unten ein rundes silbernes Kirchenfenster mit schwarzen, eine sechsteilige Rosette bildende Stegen.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf oben blauem, unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Brunsbek Kreis Stormarn“

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen.

§ 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- Stundungen bis zu einem Betrag von €7.500.
- Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von € 5115,00 nicht überschritten wird.
- Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.560 € nicht übersteigt.
- Abschluss von Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins 1.025 € nicht übersteigt.
- Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5115 € nicht übersteigt.
- Annahme von Schenkungen Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5115 €.
- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5115 €.
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.560 €.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunsbek

- Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 500 €.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet und tagen grundsätzlich öffentlich:

a) Bauausschuss:

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Bauleitplanung

b) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen einschließlich Prüfung der Jahresrechnung, Steuer- und Liegenschaftsangelegenheiten

c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltschutzausschuss:

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozial-, Kultur-, Jugend-, Umweltschutz- und Sportangelegenheiten

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle das Ausschussmitglied vertritt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Dem Bauausschuss wird übertragen: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch.

Dem Finanzausschuss wird übertragen: Anmietung und Vermietung bzw. Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Versammlung der Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Kronshorst, Langelohne, Papendorf durchgeführt werden.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunsbek

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn 30 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner dies verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzusetzen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie 30 v.H. der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- 1 Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung (innerhalb von neun Wochen) zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter innen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.115 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 515 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.230 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.030 €, hält.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunsbek

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5115 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 515 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 Veröffentlichungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Brunsbek erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amtsiek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ bekanntgemacht.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde und das Amt Siek ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13,26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunsbek

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 sowie die 1. Änderung vom 9.2.2004 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 18. 8.2008 AZ.: 14/082-10/44/0 erteilt.

Brunsbek, den 11.09.2008

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn zum Aktenzeichen 14/082-10/44/0 vom 03.07.2015 erteilt.

Brunsbek, 07.07.2015

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.02.2016 zum Az 14/082-10/44-0 erteilt.

Brunsbek, 26.02.2016